

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 06/2011

21. Jahrgang

10. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

- 21 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2011

- 22 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

21

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Mettmann am 12.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	78.226.660 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	85.272.069 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.127.269 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.040.833 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.536.650 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	18.959.650 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	5.563.365 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	10.483.000 €
--	--------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.189.033 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 3.856.376 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 45.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 215 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 415 v. H.
2. Gewerbsteuer 403 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2015 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 13.04.2011 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 30.05.2011 erteilt worden.

Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 30.05.2011 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept können im Rathaus, Zimmer 107, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 03.06.2011

Bernd Günther
Bürgermeister

22

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes**

Frau Kathrin Wiedefeldt ist durch Mandatsverzicht als Mitglied des Rates der Kreisstadt Mettmann ausgeschieden. Als Listennachfolgerin wird aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90 / Die Grünen gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

Frau
Martina Köster-Flashar,
geb. 1962,
Hausfrau,
wohnhaft in Mettmann,
Großes Feld 5,

festgestellt. Frau Köster-Flashar hat die Wahl angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Bürgermeister als Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 01.06.2011

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Günther